

KR-Nr. 380/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Behördeninitiative
des Gemeinderates Zürich betreffend
Gleichbehandlung der Stadt Zürich durch
eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Antrag:

Im Finanzausgleichsgesetz ist die Stadt Zürich gleich zu behandeln wie alle andern 170 Gemeinden. Insbesondere sind die folgenden zwei Sätze ersatzlos zu streichen:

"Die Stadt Zürich ist am Ausgleichfonds nicht beteiligt." (§ 9) und "Die Stadt Zürich ist am Steuerfussausgleich nicht beteiligt." (§ 26)

Im weiteren sind alle gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, die sich aus der Gleichbehandlung notwendigerweise ergeben.

Begründung:

Seit 1990 schreibt die Stadt Zürich Defizite. Zunächst waren diese Defizite durch zu hohe Ausgaben bei nur wenig wachsenden Einnahmen begründet. Es gelang den Verantwortlichen in der Folge, mit verschiedenen Sparpaketen das Ausgabenwachstum zu stoppen. Auch die Einnahmen wurden durch die Anhebung des Steuerfusses und verschiedener Gebühren erhöht. 1995 schien kurzfristig ein Ausgleich der Rechnung möglich. Der massive Rückgang der Steuereinnahmen in den letzten Jahren hat nun aber dazu geführt, dass die Situation beinahe hoffnungslos geworden ist.

Es ist in jedem politischen System schwierig und mühsam, den Haushalt zu sanieren. Im System der direkten Demokratie mit dem Finanzreferendum ist es aber besonders schwierig. So sind Gebührenerhöhungen, aber auch bedeutende Einsparungen nur mit grosser Schwierigkeit in einer Volksabstimmung durchzubringen. Rückschläge bei der Sparpolitik sind daher unvermeidlich.

Die grosse Steuerkraft der Stadt hat ihr über lange Zeit die Möglichkeit gegeben, auch ausserordentliche Aufwendungen zu tragen. Seit Anfang der Neunzigerjahre explodieren nun einerseits die Ausgaben (Fürsorgefälle!) als Folge der Rezession, andererseits stagnieren die Einkünfte, sind neuerdings gar rückläufig, u. a. wegen des grossen Rückstellungsbedarfs im Bankensektor angesichts der Krise des Immobilienmarktes. Das führt für die Kernstadt Zürich zu Belastungen, die mit der Zeit das städtische Gemeinwesen in seinem Mark treffen werden und nicht mehr tragbar sind. Besonders schlimm ist dies, weil viele Gemeinden in der Agglomeration ihre Probleme in die Stadt abschieben können, gleichzeitig aber Steuerzahler mit hohem Einkommen und Vermögen, die in der Stadt arbeiten, bei sich an-

siedeln. So hat sich um Zürich - wie bei andern Kernstädten - ein Gürtel von Gemeinden mit tiefem Steuerfuss gebildet. Diese Problematik wird durch den fehlenden Einbezug der Stadt Zürich in den Finanzausgleich verschärft.

Die Stadt Zürich ist in der kantonalen Finanzpolitik massiv benachteiligt. Dies ist bekannt und wurde durch zwei kantonale Gutachten (Buschor und Infras/Nabholz) dokumentiert. Gemäss Infras/Nabholz beträgt der Zusatzaufwand für die Stadt Zürich im Polizeibereich 189 Millionen Franken, nicht einberechnet 21 Mio. Fr. für Raumkosten. Hinzu kommen ein überregionaler Kulturaufwand von 110 Mio. Fr., die Schlechterstellung im Rahmen der Staatsbeiträge bei den Jugendsekretariaten und -heimen und bei der Berufsberatung, sowie die Benachteiligung bei den Staatsbeiträgen, die aufgrund der Finanzkraft ausgerichtet werden. Die Stadt ist ins Finanzausgleichssystem, das vor allem für die armen Gemeinden segensreich ist, nicht mit einbezogen. Daher kann sie als einzige Gemeinde nach dem Verbrauch des Eigenkapitals Defizit machen. Die Bestimmung, dass ein Defizit in der Laufenden Rechnung innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden müsse, setzt der Kanton bei der Stadt allerdings nicht durch.

In den letzten Jahren hat der Kanton in zwei Volksabstimmungen (Abgeltung zentralörtliche Ausgaben bei der Polizei, Übernahme des Opernhauses) Entlastungen für die Stadt Zürich zugestimmt. Diese Entlastungen sind sehr spät erfolgt und sie sind ungenügend (siehe Gutachten Infras/Nabholz). Die grundlegende Benachteiligung der Stadt Zürich in der kantonalen Gesetzgebung wurde hingegen nicht angegangen.

Heute muss festgestellt werden, dass die Finanzen der Stadt Zürich nicht saniert werden können, wenn diese grundlegenden Benachteiligungen durch den Kanton nicht aufgehoben werden. Eine Auspowerung der Hauptstadt kann kaum im Sinne des Kantons sein. Sie ist jedoch nicht zu verhindern, wenn der Kanton seine Hilfe verweigert. Die Stadt Zürich fordert daher die kantonalen Behörden auf, die gesetzliche Benachteiligung der Stadt aufzuheben. Für die Übergangszeit, bis die neuen Gesetze wirksam werden, ist in gemeinsamen Gesprächen zwischen Kanton und Stadt ein Finanzausgleich zur Entschuldung der Stadt auszuarbeiten.

Zürich, den 29. November 1996

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Der Sekretär:
Johanna Tremp Bruno Sidler